

Wochenblatt für Wilsdruff

Er scheint
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 M., durch die Post
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Inserate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Insertionspreis
10 Pf. pro dreispaltiger
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 51.

Dienstag, den 27. Juni

1893.

Bekanntmachung, die Reichstagswahl betreffend.

Die Ermittlung des Ergebnisses der im 6. Wahlkreis des Königreichs Sachsen am 24. dieses Monats vollzogenen Reichstagswahl wird
Mittwoch, den 28. Juni 1893
von Vormittags 10 Uhr an

im Restaurant zum Plauenschen Vogelkeller in Plauen bei Dresden stattfinden.
Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem **Wähler** offen.
Dresden, am 21. Juni 1893.

Der Reichstags-Wahlkommissar für den 6. Wahlkreis.
Geheimer Regierungsrath **Dr. Schmidt**, Amtshauptmann.

Bekanntmachung, Hundesperre betreffend.

Nach einer anher erstatteten Anzeige hat sich am 16. ds. Mts. in Wilsdruff ein fremder schwarzer Hund mit etwas weißer Brust — Schaftbracke — gezeigt, welcher Menschen und Thiere gebissen hat und bei der bezirksärztlichen Section als mit der Tollwuth befallen befunden worden ist.
Die Königliche Amtshauptmannschaft findet sich daher veranlaßt, die Hundesperre für Wilsdruff und die 4 km im Umkreise davon entfernt liegenden Ortschaften

Nachsdorf, Klipphausen, Hühndorf, Kaufbach, Unkersdorf, Grumbach, Birkenhain, Limbach, Lotzen, Lampersdorf, Sora, Kleinschönberg und Kesselsdorf und deren Gemarkungen

bis zum 17. September ds. Js.

dergestalt anzuordnen, daß bis zu diesem Tage alle Hunde eingesperrt zu halten oder nur mit gut passendem Maulkorbe versehen an der Leine auszuführen sind.
Wegen der ähnlichen Beschränkungen unterliegenden Benutzung der Zug-, Hirten-, Fleischer- und Jagdhunde wird auf die Bestimmungen in § 26 Absatz 4 und 5 der zum Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, erlassenen königlichen sächsischen Ausführungsverordnung verwiesen.
Die Hunde, welche diesen Vorschriften zuwider frei umherlaufend vertrieben werden, sind sofort zu tödten, und können Zuwiderhandlungen gegen vorbemerkte Anordnungen nicht bloß nach § 86 Punkt 4 des vorerwähnten Reichsgesetzes als Uebertretungen, sondern — worauf noch besonders hingewiesen wird — bei wissentlicher Verletzung derselben aus § 328 des Reichsstrafgesetzbuches als Vergehen mit Gefängniß bestraft werden.
Hiernach haben die betreffenden Ortsbehörden das Nöthige anzuordnen und zu überwachen.
Meissen, am 24. Juni 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des vormaligen Schuhmachermeisters und Wirtschaftsbefizers Hermann Robert **Gierisch** in Limbach wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.
Wilsdruff, am 22. Juni 1893.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Gangloff.

Bekanntmachung.

Bis spätestens den 30. dieses Monats ist der 2. Termin La idrente und Landeskulturrente und vom 1. bis spätestens den 15. nächsten Monats das 2. Vierteljahr Schulgeld an die Stadtkämmerei zu bezahlen.
Wilsdruff, am 24. Juni 1893.

Der Stadtrath.
Sicker, Brgmstr.

Heute, Dienstag, den 27. ds. Mts., Nachmittags 6 Uhr,
öffentliche Stadtgemeinderathssitzung.

Wilsdruff, am 26. Juni 1893.

Der Stadtgemeinderath.
Sicker, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Die Sparkasse zu Nossen ist zur Annahme und Rückgabe von Spareinlagen vom 1. Juli dieses Jahres ab täglich und zwar am **Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend** in der Zeit von **Vormittags 9 bis 11 Uhr und Nachmittags von 5 bis 4 Uhr**, am **Freitag** in der Zeit von **Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr** geöffnet, während die Expeditionszeit an jedem letzten Sonntag im Monat aufgehoben worden ist.
Nossen, am 21. Juni 1893.

Der Stadtrath.
Schiedrich.

Tagesgeschichte.

Wie den „Berl. Polit. Nachr.“ mitgetheilt wird, sind die vom preussischen Handelsminister nochmals angeordneten Untersuchungen über die Ausnahmen, welche etwa von der allgemeinen Regelung der Sonntagsruhe denjenigen Gewerben zu wahren wären, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervorretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, in vollem Gange. Ueberall haben die Regierungspräsidenten die nothwendigen Erhebungen veranstaltet. Auch in Berlin haben bereits vielfach Konferenzen zwischen Vertretern d. s. Zeitungspräsidenten und Abgeordneten solcher Gewerbe, namentlich des Fleischer- und Bäckergewerbes, stattgefunden. In diesen Gewerbekreisen ist überall der Wunsch hervorgetreten, es möchten da für ihre Verkaufsläden die für das Handelsgewerbe getroffenen Sonntagsruhebestimmungen maßgebend sein, die Ausnahmen für die eigentlichen Fleischerereien und Bäckereien in möglichst engem Anschluß an die letzteren Bestimmungen getroffen werden. Ob und inwieweit sich dies erreichen läßt,

wird sich erst nach dem Abschluß der Untersuchung zeigen. Jedenfalls ist es für bestimmte Sonntage nach dem Gesetze nicht angängig. Denn bei allen Ausnahmen, die von der allgemeinen Regelung der Sonntagsruhe für Industrie und Handwerk getroffen werden, mögen sie nun für die erwähnten Gewerbe zweige oder für Betriebe mit einem Ausschub nicht gestatteten Arbeiten oder schließlich für Wind- und Wassermühlen erfolgen —, überall sind die Arbeitgeber verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends von der Arbeit freizulassen. Das ist das Minimum der Sonntagsruhe, wie es für Industrie und Handwerk im Gesetze festgelegt ist, und dasselbe ist durch keine Ausnahme abzuändern.
Das spezifische Berlinertum hat den Preußen von jeher in den übrigen deutschen Landen Sympathien geraubt. Sehr treffend charakterisirt die „Konf. Rev.“ dieses mit dem Berliner Freisinn und dem Berliner Judentum sich identifizierende Berlinertum: „Daß diese Elemente unter den deutschen Völkern keine moralischen Eroberungen machen können, ist wohl

klar. Wenn gegenwärtig in Süddeutschland ein Particularismus gehässiger Art sich bemerkbar macht, wenn in Sachsen gerade die Antisemiten ungeahnte Erfolge davon tragen, so sind diese beiden Erscheinungen in gleicher Weise einer unüberwindlichen Abneigung vor dem spezifischen Berlinertum zuzuschreiben. In Deutschland will zum Glück das Volk keine Centralisation, es will keine tonangebende Reichshauptstadt, und das haben bis jetzt die Vertreter des spezifischen Berlinertums eben nicht begriffen. Es wird aus den bezeichneten Kreisen der Reichshauptstadt heraus immer mehr darauf hingearbeitet, auch für Deutschland in Berlin eine allmächtige Centrale zu bilden, wie sie Paris für Frankreich darstellt, und die Provinzen, bezw. die deutschen Länder zu zwingen, nach der Berliner Pfeife zu tanzen. Eine solche Zumuthung aber weist gerade die größte Mehrheit der deutschen Bevölkerung weit von sich ab. Die Verhältnisse in Berlin sind zudem wirklich nicht dazu angethan, den andern deutschen Städten als Muster zu dienen, und der Berliner Geschmack, der einem Sudermann nachläuft und dessen destruktive und noch dazu salopp gearbeitete Theaterstücke als „epochemachend“ anpreist, besigt wirklich nicht die geringste Berechtigung, als führend aufzutreten.“